



20. August 2014

323.0.9.2014

Zirkular

R-30

Freihandelsabkommen EFTA-Zentralamerikanische Staaten

**Inkrafttreten des Freihandelsabkommens zwischen den
EFTA-Staaten und den zentralamerikanischen Staaten¹ auf
den 29. August 2014.**

1 Zentralamerikanische Staaten

"Zentralamerikanische Staaten" bezeichnet die beiden Staaten Costa Rica (CR) und Panama (PA). Mit dem Inkrafttreten des Abkommens verlieren Costa Rica und Panama den Status als präferenzberechtigte Entwicklungsländer im Rahmen des Allgemeinen Präferenzensystems für Entwicklungsländer (APS). Die Zollpräferenzenverordnung (SR 632.911) wird angepasst.

2 Präferenzansätze bei der Einfuhr

Die präferenziellen Ansätze im Rahmen des Abkommens werden auf das Datum des Inkrafttretens im elektronischen Zolltarif t@res angepasst.

3 Ursprungsbestimmungen

3.1 Prinzip

3.1.1 Multilaterales Freihandelsabkommen EFTA-Zentralamerikanische Staaten

Territorialer Anwendungsbereich:

- EFTA-Staaten
- Zentralamerikanische Staaten

Geltungsbereich:

Erstmals deckt ein EFTA-Abkommen das komplette Warenauswahl ab. Es bestehen somit keine zusätzlichen bilaterale Landwirtschaftsabkommen wie bei den anderen EFTA-Abkommen.

¹ SR 0.632.312.851

Entsprechend erstreckt sich der Geltungsbereich auf Waren der Kapitel 1 bis 97 des Zolltarifs. Insbesondere für Waren der Kapitel 1 bis 24 werden nicht auf allen Tariflinien Konzessionen gewährt:

- [Konzessionen Schweiz-Costa Rica für Waren der Kapitel 1-24](#)
- [Konzessionen Schweiz-Panama für Waren der Kapitel 1-24](#)

3.2 Ursprungs- und Listenregeln

3.2.1 Drawback

Das Ursprungsprotokoll enthält keine Drawbackbestimmungen.

3.2.2 Kumulation

Eine Kumulation über die Abkommensgrenzen hinweg (beispielsweise mit Vormaterialien aus der EU) ist vorderhand nicht vorgesehen.

Für die Kumulation mit Vormaterialien der Vertragsparteien sieht der Ursprungsanhang (Anhang I) gewisse Bedingungen vor. So können Vormaterialien mit Ursprung in einer anderen Vertragspartei (A), welche in der ausführenden Vertragspartei (B) mehr als eine Minimalbehandlung gemäss Artikel 5 Absatz 1 des Anhangs I erfahren haben, verwendet werden, sofern:

- a) die Einfuhrpartei des Endproduktes den verwendeten Vormaterialien mit Ursprung in der Vertragspartei A zollfreien Marktzugang gemäss diesem Abkommen gewähren würde; und
- b) sich alle beteiligten Vertragsparteien auf identische Ursprungsregeln für die Enderzeugnisse geeinigt haben.

3.2.3 Direktversand

Die Direktversandregel ist einzuhalten. Sendungen dürfen jedoch in Drittstaaten unter Zollaufsicht aufgeteilt werden.

Da Costa Rica und Panama den Status als Entwicklungsländer verlieren, entfällt für in der EU aufgeteilte Sendungen die im APS vorgesehene Möglichkeit der Ausstellung von Ersatz-Ursprungszeugnissen durch die EU-Behörden. In solchen Fällen ist ein in Costa Rica oder Panama ausgestellter Ursprungsnachweis nötig.

3.2.4 Listenregeln

Die Listenregeln basieren grundsätzlich auf den Regeln der europäischen Abkommen, sind jedoch weniger restriktiv. Der Ausführer hat im Industriebereich (HS-Kapitel 25-97) meist die Wahl, ob er ein Wertkriterium mit 50-70% Drittlandanteil oder den Wechsel der vierstelligen Position (Positionssprung) anwenden will. Abweichungen bestehen insbesondere bei den Chemieprodukten (moderne Regeln) und im Uhrensektor (restriktivere Regeln). Für die Kapitel 1-24 bestehen jeweils eigene Listenregeln EFTA-Costa Rica bzw. EFTA-Panama.

3.3 Ursprungsnachweise

Gültige Ursprungsnachweise sind die Warenverkehrsbescheinigungen (EUR.1) (im Vordruck mit englischer Sprache) für Sendungen jeden Wertes und die Ursprungserklärung für Sendungen, deren Gesamtwert 6000 Euro (bei Fakturierung in Euro) nicht überschreitet. Wurde bei einer Sendung in die Schweiz in einer anderen Währung fakturiert, so ist in Schweizer Franken umzurechnen. Der erhaltene Betrag darf umgerechnet die Wertlimite von 6000 Euro nicht überschreiten.

Die Wortlaute der Ursprungserklärung entsprechen denen anderer Abkommen der EFTA und sind auf der [Homepage der EFTA](#) sowie ab Inkrafttreten des Abkommens im R-30 (s. unten) einsehbar. Sowohl das EUR.1 als auch die Ursprungserklärung sind entweder in Englisch oder Spanisch auszufüllen bzw. auszufertigen.

Ergänzung per 01.05.2015:

Ausfuhr aus der Schweiz: WVB-Vordruck viersprachig, auszufüllen in Englisch oder Spanisch.

Einfuhr in die Schweiz: WVB-Vordruck und ausgefüllt in Englisch oder Spanisch.

3.4 Ermächtigte Ausführer

Die bestehenden Bewilligungen erstrecken sich auch auf dieses Abkommen.

3.5 Zollpräferenzen für Waren je nach Verwendungszweck

Ist die Gewährung von Zollpräferenzen von einem bestimmten Verwendungszweck der Ware abhängig (zum Beispiel: Erdnussöl der Tarifnummer 1508.9018 zu technischen Zwecken), so sind die Bestimmungen der Artikel 50–54 der Zollverordnung vom 1. November 2006² anwendbar.

Insbesondere muss vor der ersten Zollanmeldung eine entsprechende schriftliche Verwendungsvorpflichtung bei der Oberzolldirektion hinterlegt werden. Für allfällige zusätzliche Fragen stehen die Wirtschaftsmassnahmen, E-Mail wirtschaft@bazg.admin.ch zur Verfügung.

4 Zollabbau bei der Einfuhr von Industrieerzeugnissen in die zentralamerikanischen Staaten

Die EFTA-Staaten bzw. die Schweiz reduzieren ihre Zölle auf Industrieerzeugnisse mit Inkrafttreten des Abkommens in einem Schritt. Seitens der zentralamerikanischen Staaten werden die Zölle wie folgt reduziert:

- [Zollabbau Costa Rica](#)
- [Zollabbau Panama](#)

5 Übergangsbestimmungen

Ursprungswaren, welche sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens entweder im Transit oder in einer Vertragspartei zur vorübergehenden Lagerung unter Zollaufsicht in einem Zollfreilager oder in Freizonen befinden, können dennoch in den Genuß einer präferenziellen Veranlagung gelangen. Zu diesem Zweck sind den Zollbehörden des Einfuhrlandes innerhalb von sechs Monaten nach diesem Zeitpunkt ein nach Inkrafttreten des Abkommens nachträglich ausgestellter Ursprungsnachweis sowie Unterlagen zum Nachweis der unmittelbaren Beförderung vorzulegen.

² ZV; SR 631.01

6 Dokumente

Das Freihandelsabkommen wird inkl. Listenregeln (nur in Englisch) im [R-30](#) aufgeschaltet werden.

Die anderen im Internet verfügbaren Dokumente werden überarbeitet.

Das vollständige Abkommen ist auf der [Homepage des EFTA-Sekretariats](#) abgelegt (Englisch und Spanisch).

7 Inkrafttreten

Diese Änderungen treten am 29. August 2014 in Kraft.
